

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	28.01.2025	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

Änderung des Vertrages zur Technischen Betriebsführung Wasserversorgung**Sachverhalt**

Zwischen der Stadt Markdorf und der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG besteht ein Betriebsführungsvertrag über die Wasserversorgung vom 25.11./07.12.2016. Er hat eine Grundlaufzeit von 8 Jahren. Diese endet am 31.01.2025. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages sieht vor, dass sich der Vertrag um jeweils drei Jahre verlängert, wenn er nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird. Die Stadt hat eine Änderungskündigung zur Anpassung des Vertrages ausgesprochen. Die Laufzeit des angepassten Vertrages ist einen Monat kürzer, er endet zum 31.12.2027. Er kann aber durch einseitige Option der Stadt verlängert werden (§ 17 Abs. 1). Diese zeitliche Flexibilisierung erlaubt die Koordination der Wasserbetriebsführung mit dem Wasserbezug. Mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2027 besteht ein Wasserlieferungsvertrag ebenfalls mit der Stadtwerke am See GmbH & Co.KG. Des Weiteren erlaubt die Flexibilisierung eine bessere Vorbereitung einer Ausschreibung der Betriebsführungsleistungen bei Vertragsende. Der geänderte Betriebsführungsvertrag hat die Leistungen und die Vergütungen so strukturiert, dass ein wettbewerblicher Vergleich der Angebote für die Wasserversorgung besser möglich sein wird.

Die Stadt hatte sich bereits vor Abschluss des noch laufenden Betriebsführungsvertrages vom 25.11./07.12.2016 entschieden, die technische Betriebsführung der Wasserversorgung „nach außen“ an einen Dritten zu vergeben. Einer der Gründe war, dass sie die steigenden technischen und organisatorischen Anforderungen an die Wasserversorgung vor dem Hintergrund der Personalentwicklung im eigenen Hause und der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft nicht mehr sichern konnte. Das rechtlich verbindliche Technische Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs) stellt hohe Anforderungen

an die Ressourcenausstattung und die Professionalität der Trinkwasserversorgung (vgl. insbesondere DVGW W 1000 „Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Wasserversorgungsunternehmen“). Hinzu kommen Anforderungen der Löschwasserbereitstellung und -versorgung. Diesen Wasserbedarf sicherzustellen, ist die Grundlage einer fortgesetzten Siedlungsentwicklung sowie der gewerblich-industriellen Entwicklung. 96 m³ Löschwasser pro Stunde an einer Entnahmestelle für die Grundversorgung in einem Gewerbegebiet und 192 m³ in einem Industriegebiet sicherzustellen (Anforderung nach DVGW 405, Tabelle 1), ist eine sehr ambitionierte Herausforderung. Hinzu kommen neue Aufgaben für die Brauchwasserversorgung seit Juni 2023 (Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2020/741 vom 25.05.2020 über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung).

Die Stadt wird auf absehbare Zeit an der Drittvergabe der Betriebsführung der Wasserversorgung festhalten müssen, der nunmehr vorliegende Änderungsvertrag schafft aber an mehreren Stellen die Möglichkeit während der Vertragslaufzeit zu einer Verschiebung in der Arbeitsteilung zugunsten der Stadt zu kommen und dies auch in der Vergütung der Betriebsführungsleistung zu berücksichtigen.

Zu den wesentlichen Regelungen des angepassten Vertrages:

Die Präambel des Vertrages enthält eine Beschreibung der satzungsrechtlichen Grundlagen der Wasserversorgung in Markdorf. Es folgt die Angabe ausgewählter Kennzahlen zur Charakterisierung der Wasserversorgung in Markdorf.

Die Präambel stellt dann klar, dass die Gesamtverantwortung für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung beim städtischen Wasserbetrieb verbleibt. Selbstverständlich bleiben die Wasserversorgungsanlagen im Eigentum der Stadt, vom Betriebsführer neu errichtete Anlagen gehen in das Eigentum der Stadt über.

Der Technische Betriebsführer besorgt den technischen Betrieb der Wasserversorgung und trägt für die ihm übertragenen Aufgaben die Betriebsverantwortung. Er hat die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, dass die Wasserversorgung nach den Regeln der Technik funktioniert.

Die Leistungsverpflichtungen des Technischen Betriebsführers werden in **§ 1** weiter konkretisiert.

Am wichtigsten dabei ist die Vollständigkeitsverpflichtung: Der Auftrag erstreckt sich auf alle Handlungen, die der nach DVGW W 1000 vorgesehene, gewöhnliche Betrieb der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mit sich bringt. In Nr. 5 dieser Technischen Regel, die der Vertrag in § 1 Abs. 1 anspricht, ist der relevante Wasserbetrieb mit 27 Aufgabenbereichen komplett abgebildet. Sollte eine dieser Aufgaben oder eine Frage daraus relevant werden aber im Vertrag nicht geregelt sein, muss der Technische Betriebsführer die Klärung der Aufgabenerfüllung herbeiführen und muss die Aufgabe erledigen (Beratungspflicht nach § 2 Abs. 2), die Vergütung erfolgt nach den vertraglichen Regelungen.

Die Stadt beauftragt nach **§ 2** Abs. 3 des Weiteren das Wasserversorgungskonzept und behält sich nach § 2 Abs. 4 die Beauftragung der Brauchwasserversorgung vor. Die Vergütung des Wasserversorgungskonzeptes ist in der Basisvergütung enthalten, die Vergütung der Brauchwasserversorgung erfolgt nach Zeitaufwand.

§ 3 regelt weitere Anforderungen an die Qualität der Technischen Betriebsführung. Der Betriebsführer verfügt über ein Zertifikat des DVGW zum Technischen Sicherheitsmanagement (TSM nach DVGW W 1000) und über ein ISMS-Zertifikat (ISO/IEC 27001) für das Informationssicherheits-Managementsystem. Der Technische Betriebsführer verpflichtet sich, die Zertifizierungen für die Dauer des Vertrages aufrecht zu erhalten.

Der Technische Betriebsführer gewährleistet nach **§ 4** die Anforderungen des Technischen Regelwerkes an die Technische Führungskraft und an das übrige Personal, das er in Markdorf einsetzt.

In **§ 5** regelt der Vertrag die Kritische Infrastruktur, Netzleitstelle, Störungsdienst und die Löschwasserbereitstellung. Die Wasserversorgung in Markdorf erhält hinsichtlich der Cybersicherheit den höchsten Schutzstandard (§ 5 Abs. 2). Die Netzleitstelle ist redundant ausgelegt, kann damit u.a. über mehrere Kommunikationswege agieren (§ 5 Abs. 3). Der Bereitschaftsdienst ist 24/7 rund um die Uhr in weniger als 25 Minuten zur Störungsbeseitigung im Einsatz (§ 5 Abs. 4). Auf der Grundlage der Löschwasserbedarfsanalyse (LBA) und des Rohrnetzplanes wird ein Löschwasserbereitstellungsplan (LBP) vom Betriebsführer erstellt und laufend aktualisiert.

Bei Betrieb und Instandhaltung (**§ 6**) hervorzuheben ist die Verpflichtung, Nachauftragnehmer nur mit Zustimmung des Wasserbetriebs einzusetzen, dass der Betriebsführer für diese

Leistungen sowie für eigene Leistungen haftet sowie dass für diese Nachauftragnehmer die gleichen Regelwerke gelten wie für den Betriebsführer selbst. Den für den Wasserbetrieb erforderlichen Tiefbau und Rohrleitungsbau bei Maßnahmen >25.000 € beauftragt der Wasserbetrieb in der Regel selbst (§ 6 Abs. 5).

Muss der Wasserbetrieb Leistungen förmlich ausschreiben, werden die Ausschreibungen vom Betriebsführer vorbereitet (**§ 7** Abs. 1). Ab einem Volumen von 25 TEURO wird idR ausgeschrieben. Die Vergabeverfahren werden vom Wasserbetrieb durchgeführt (§ 7 Abs. 4). Der Betriebsführer trägt auch hier die Verantwortung dafür, dass alle nach den Technischen Regeln erforderlichen Leistungen geplant und erbracht werden (§ 7 Abs. 5).

Sehr ausführlich ist der Wirtschaftsplan geregelt, insbesondere die Mitwirkung bei der Erstellung (**§ 8**), seine Verbindlichkeit und der Konfliktklärungsmechanismus (**§ 9**), wenn ausnahmsweise keine Verständigung zwischen Wasserbetrieb und Betriebsführer erzielbar sein sollte.

Nach § 8 werden im Wirtschaftsplan die Vorschläge des Betriebsführers berücksichtigt. Folgt der Wasserbetrieb diesen Vorschlägen nicht, ist die Abweichung im Entwurf des Wirtschaftsplanes schriftlich durch den Wasserbetrieb zu begründen. Will der Betriebsführer Vorschlägen des Wasserbetriebes nicht folgen, hat er das schriftlich zu begründen.

Eine Verpflichtung des Betriebsführers solche Vorschläge dennoch auszuführen besteht nur dann nicht, wenn die Maßnahmen zu Gefahren für Leib und Leben führen oder wenn gesetzliche, behördliche oder berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder Anordnung entgegenstehen. Besteht der Wasserbetrieb auf solchen Anordnungen, kann der Betriebsführer außerordentlich kündigen.

Angesichts des hohen Gutes einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung ist damit ein relativ klarer Konfliktklärungsmechanismus geschaffen worden, der die Verantwortlichkeiten klarstellt. Zudem kann die Rechtsaufsicht des Bodenseekreises um Schlichtung gebeten werden (§ 9 Abs. 3).

§ 10 und **§ 11** befassen sich mit der Kommunikation der Vertragsverantwortlichen und dem regelmäßigen Informationsaustausch.

§ 12 ist die Grundregel der Bepreisung der Leistungen des Betriebsführers.

Alles was in der Anlage 1 zum Vertrag als Basisleistung bezeichnet ist, wird mit einer Pauschalvergütung abgegolten. Übernimmt der Wasserbetrieb dennoch bestimmte Leistungen aus dieser Leistungsbeschreibung, sinkt die Pauschalvergütung für den Betriebsführer. Dies betrifft Leistungen des Turnuswechsels der Wasserzähler und die Abarbeitung von „Restanten“ (Zähler, die im Vorjahr nicht turnusmäßig gewechselt werden konnten, § 12 Abs. 2a). Über weitere Leistungen, die auf den Wasserbetrieb zurückgehen, können Vereinbarungen im laufenden Betrieb getroffen werden (§ 12 Abs. 2b). Damit wird eine flexible Schnittstelle geschaffen, die es optional erlaubt den Wasserbetrieb der Stadt in den nächsten Jahren wieder weiter auszubauen und bei entsprechenden personellen Ressourcen wieder Leistungen selbst zu übernehmen.

Alle nicht von den Basisleistungen erfassten Leistungen des Betriebsführers werden als Einzelleistungen nach **§ 13** (aufgeführt in Anlage 2) oder (wenn nicht in Anlage 2 erfasst) nach Zeitaufwand zu festgelegten Stundensätzen abgerechnet (**§ 14**). Hinzu kommen Fahrkosten für eingesetzte Fahrzeuge und Zuschläge (**§ 15**).

Alles was gegenüber Dritten beauftragt wird, ist nach Maßgabe der dabei getroffenen Vereinbarungen zu vergüten. Unter vertraglich festgelegten Umständen (§ 15) ist ein Zuschlag für den Betriebsführer mit der Drittbeauftragung verbunden.

Nach § 13 ist es möglich, die in Anlage 2 festgelegten Preise für Einzelleistungen nachträglich einer Überprüfung zu unterziehen. Der Betriebsführer ermittelt im Wege einer jährlichen Nachkalkulation seine Ist-Kosten auf diese Leistungen. Der Vertrag enthält Regelungen wie die Ergebnisse der Nachkalkulation berücksichtigt werden.

Ziel der Parteien ist, dass ab dem 01.01.2028 mindestens 90% der vom Betriebsführer erbrachten planbaren Leistungen entweder durch das Basisentgelt nach § 12 Abs. (2) oder durch die Vergütung nach § 13 mit Pauschalen oder Einheitspreisen vergütet sind und nur in Ausnahmefällen auf die Vergütung auf Einzelnachweis (§ 14) zurückzugreifen ist. Damit wird zugleich eine weitere Grundlage geschaffen, Leistungen in den Wettbewerb zu stellen und sie preislich miteinander vergleichbar zu machen. Je geringer das Risiko ist, von zusätzlich erforderlichen Leistungen mit Zeitabrechnungen „überrascht“ zu werden, desto größer ist die Kalkulationssicherheit des Wasserbetriebes hinsichtlich der zu erwartenden Kosten und desto besser können Angebote von Wettbewerbern miteinander verglichen werden.

§ 16 enthält Bestimmungen, die die Anreize verbessern, sehr zeitnah zur Vorlage von Leistungsnachweisen und zur Abrechnung erbrachter Leistungen zu kommen.

§ 17 regelt Vertragsdauer (dazu bereits oben Eingangs) und die vertraglichen Kündigungsmöglichkeiten.

§ 18 regelt Geheimhaltungsverpflichtungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, **§ 19** die Auftragsverarbeitung von Daten im Sinne der DSGVO. Einzelheiten dazu regelt dann die Anlage 5 zum Betriebsführungsvertrag.

§ 20 regelt die Haftung, **§ 21** die erforderlichen Versicherungen des Betriebsführers. Dem folgen die Schlussbestimmungen (**§§ 22, 23**).

Anlagen zum Vertrag sind:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung nach § 12 Abs. 2 (Basisleistungen)

Anlage 2: Leistungen zu Pauschalen oder Einheitspreisen nach § 13

Anlage 3: Vertragsverantwortliche nach § 10

Anlage 4: Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg

Anlage 5: Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Datenschutzgrundverordnung nach § 18

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der geänderte Vertrag eine Verbesserung der Qualitätssicherung der für die technische Betriebsführung der Wasserversorgung in Markdorf erforderlichen Leistungen beinhaltet. Das gilt auch für die Transparenz, die Dokumentation und die Vergütung der Leistungen. Wesentlich ist die Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten zunehmend mehr Leistungen wieder in den Wasserbetrieb der Gemeindewerke zurückzunehmen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

Erhebliche Reduktion ()	Geringfügige Reduktion ()	Keine (x)	Geringfügige Erhöhung ()	Erhebliche Erhöhung ()
-----------------------------	-------------------------------	----------------	------------------------------	----------------------------

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, den angebotenen Vertrag über die Technische Betriebsführung der Wasserversorgung zwischen den Gemeindewerken Markdorf und der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG abzuschließen.